

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der C4 Systems GmbH für das Produkt conference21 – die Telefonkonferenz

I. Geltungsbereich

(1) Die C4 Systems GmbH (im folgenden "C4") erbringt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen unter Einbeziehung der nachfolgenden AGB sowie soweit solche für die jeweilige Dienstleistung bestehen – gesonderten vertraglichen Regelungen - Telekommunikationsdienstleistungen. Soweit die gesonderten vertraglichen Regelungen über die in diesen AGB enthaltenen Bestimmungen hinausgehende oder abweichende Regelungen vorsehen, gelten diese vorrangig.

(2) Im Rahmen der Telekommunikationsdienstleistungen von C4 gelten die nachfolgenden AGB. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennt C4 nicht an, es sei denn, C4 hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Änderungen dieser AGB werden auf der webpage <http://www.conference21.de> mitgeteilt und treten unverzüglich nach Mitteilung in Kraft. Erfolgen die Änderungen zuungunsten des Kunden, kann er das Vertragsverhältnis mit C4 nach Veröffentlichung der Änderungsmitteilung fristlos kündigen.

II. Vertragsgegenstand

(1) Alle Angebote von C4 sowie die hierzu gehörenden Unterlagen sind unverbindlich und freibleibend. Ein Vertrag kommt durch schriftlichen Auftrag des Kunden unter Verwendung des vorgesehenen Anmeldeformulars oder durch die Freischaltung des Dienstes durch C4 zustande. Termine und Fristen von Leistungen sind nur verbindlich, wenn C4 diese ausdrücklich schriftlich bestätigt und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einflußbereich liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Leistung durch C4 getroffen hat.

III. Leistungen von C4

(1) Im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten wird C4

- die Verbindung des Anrufers mit der Service-Rufnummer herstellen und
- die für die Service-Rufnummer(n) ankommenden Anrufe zu dem vom Kunden bestimmten Ziel(en) weiterleiten
- evtl. weitere gesonderte Dienstleistungen gemäß Vertrag erbringen.

(2) Die dem Kunden im Netzwerk von C4-Vertragspartnern zur Verfügung gestellten Telekommunikations-Dienstleistungen weisen in der Gesamtheit eine End-zu-End-Verfügbarkeit von 97,5 % gemittelt auf 365 Tage auf. C4 übernimmt hierbei keine Garantie für diese von den C4-Vertragspartnern gewährte Verfügbarkeit. Für Anrufe aus dem Ausland übernimmt C4 keine Erreichbarkeitsgarantie.

IV. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

(1) Störungen aller von ihm genutzten Leistungen sowie Umstände, die die Funktionalität des Netzes oder der Leistungen von C4 beeinträchtigen können, wird er C4 unverzüglich mitteilen (Störungsmeldung). Hat der Kunde die Störung zu vertreten oder liegt eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vor, hat C4 das Recht, dem Kunden die entstandenen Kosten für die Fehlersuche oder Störungsbeseitigung in Rechnung zu stellen.

(2) Der Kunde wird die Vertragsleistungen von C4 nur im Rahmen seines Geschäftsbetriebes in Anspruch nehmen und nicht in mißbräuchlicher Weise oder zur Vornahme rechtswidriger Handlungen nutzen. Der Kunde wird C4 von allen Ansprüchen Dritter freistellen, die aus der Verletzung dieser Verpflichtung resultieren.

(3) Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Inhaber desjenigen Anschlusses, zu dem evtl. ankommende Anrufe weitergeleitet werden sollen, mit der Weiterschaltung einverstanden ist.

(4) Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Anrufe nicht zu einem Anschluß weitergeschaltet werden, bei dem ankommende Anrufe ebenfalls weitergeschaltet werden.

(5) Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass mindestens 50 % der Anrufe, welche an das vom Kunden bestimmte Ziel weitergeleitet wurden, an dem Ziel entgegengenommen werden. Wird diese Grenze unterschritten, kann C4 die Zahl der gleichzeitigmöglichen Anrufversuche begrenzen oder die Anrufe auf eine Standardansage weiterleiten.

(6) Der Kunde wird C4 unverzüglich jede Änderung seiner Anschrift, seiner Firma, seines Geschäftssitzes, seiner Rechnungsanschrift sowie seiner Rechtsform schriftlich anzeigen.

(7) Sofern der Kunde selbst die Zuteilung einer Service-Rufnummer bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post beantragt, stellt er C4 unmittelbar nach erfolgter Zuteilung eine Kopie der Zuteilungsbestätigung zur Verfügung.

V. Re-selling/Wiederverkauf

Der Kunde wird die vertragsgegenständlichen Service-Rufnummern ausschließlich für eigene Zwecke nutzen. Es ist ihm deshalb untersagt, die vertragsgegenständlichen Service-Rufnummern sowie die Dienstleistungen von C4 Dritten zur weiteren Nutzung zu überlassen.

VI. Zahlungsbedingungen

(1) Die vom Kunden für die vertragsgegenständlichen Leistungen an C4 zu zahlenden Entgelte sowie die Abrechnungsmodalitäten der Service-Rufnummern variieren je nach Art der vereinbarten Dienstleistung. Die Einzelheiten ergeben sich aus eventuellen gesonderten vertraglichen Regelungen sowie der Preisliste von C4, welche in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch die zu entrichtenden Entgelte für die Dienstleistungen von C4 bestimmt. Alle in der Preisliste aufgeführten Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Die Kosten für die Nutzung von Servicrufnummern werden dem Kunden über den jeweils relevanten Telekommunikationsanbieter in Rechnung gestellt. Für diesen gelten die vom Kunden mit dem Telekommunikationsanbieter getroffenen Vereinbarungen. Für alle anderen Leistungen stellt C4 dem Kunden die erbrachten Leistungen einmal im Monat in Rechnung. Wird zwischen Kunde und C4 mehr als ein Vertrag abgeschlossen, so gilt für alle Leistungen der Rechnungszyklus, der im ersten geschlossenen Vertrag vereinbart wurde, als bindend. Die Rechnungsbeträge sind mit Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig.

(3) Der Kunde wird C4 eine Einzugsermächtigung zur Einziehung fälliger Beträge vom Konto des Kunden erteilen. Bei Nichterteilung oder Widerruf der Einzugsermächtigung durch

den Kunden, erhebt C4 ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt für administrative Abwicklung nach der jeweils gültigen Preisliste.

(4) Einwendungen gegen von C4 gestellte Rechnungen sind innerhalb von 4 Wochen nach deren Zugang schriftlich geltend zu machen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Einwendung. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. C4 wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen fristgemäßen Einwendung hinweisen.

VII. Verzug

(1) Der Kunde kommt mit der Zahlung von Entgelten in Verzug, soweit er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung von C4 leistet. Er kommt vor Ablauf der in Satz 1 genannten 30 Tages-Frist in Verzug, soweit er auf eine vorher, jedoch nach dem Eintritt der Fälligkeit, erfolgte Mahnung von C4 nicht leistet.

(2) Kommt der Kunde mit der Zahlung von Entgelten in Verzug, so ist C4 nach fruchtlosem Ablauf einer von ihr gesetzten Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Soweit C4 aufgrund des Verzugs kein Interesse an der Erfüllung des Vertrages hat, ist C4 ohne Nachfristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

(3) C4 ist berechtigt, jährliche Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes ab Verzugsseintritt in Rechnung zu stellen. Beiden Parteien steht der Nachweis eines höheren bzw. niedrigeren Schadens offen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs behält sich C4 ausdrücklich vor.

(4) Kann C4 die Vertragsleistung infolge von Arbeitskampf, höherer Gewalt oder anderer für C4 unabwendbarer Umstände nicht erbringen, wird C4 für den Zeitraum der Fortdauer des Leistungshindernisses von ihrer Verpflichtung zur Erbringung der Vertragsleistung frei. C4 wird den Kunden benachrichtigen, sobald das Leistungshindernis beseitigt ist.

(5) Gerät C4 oder deren Erfüllungsgehilfen mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so haftet sie nach Maßgabe der Regelung von Ziffer X. Der Kunde ist nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn C4 innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, die mindestens 2 Wochen betragen muß, die entsprechende Leistung nicht erbringt. Unbeschadet der Regelung in Ziffer IX. gilt gleiches, falls der Kunde Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangt.

VIII. Aussetzen der vertraglichen Leistungen/Sperrung

(1) Unbeschadet der Regelung in Ziffer VII. Abs. 1 ist C4 berechtigt, bei Zahlungsverzug des Kunden die vertraglichen Leistungen auszusetzen, soweit die Zahlungsverpflichtung des Kunden gegenüber C4 mindestens € 500,00 beträgt und eine etwaige Sicherheit verbraucht ist. Die vertraglichen Leistungen dürfen frühestens 2 Wochen nach schriftlicher Androhung der Leistungsaussetzung unter Hinweis auf die Möglichkeiten des Kunden, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, ausgesetzt werden.

(2) Im Übrigen darf C4 die vertraglichen Leistungen ohne Ankündigung und ohne Einhaltung einer Wartefrist aussetzen, wenn

a) der Kunde Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat oder

b) eine Gefährdung der Einrichtungen von C4 oder der öffentlichen Sicherheit droht oder

c) der Kunde bei der Nutzung der Leistungen von C4 gegen Strafvorschriften verstößt oder dringender Tatverdacht besteht

d) das Entgeltaufkommen des Kunden in sehr hohem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Kunde bei einer späteren Aussetzung der Leistungen Entgelte für die in der Zwischenzeit erbrachten Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichten kann und geleistete Sicherheiten verbraucht sind und die Aussetzung der Leistungen nicht unverhältnismäßig ist

IX. Dauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

(1) Wenn im Vertrag kein Enddatum spezifiziert wird, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er ist für beide Vertragsparteien mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündbar. Die Kündigung kann erstmalig zum Ablauf eines Monats erfolgen.

(2) Das Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere

a) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der jeweils anderen Partei oder gegebenenfalls eines persönlich haftenden Gesellschafters bzw. das Stellen eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens sowie die Ablehnung eines solchen Antrags mangels Masse;

b) der Verstoß gegen wesentliche Bestimmungen oder Bedingungen dieses Vertrages durch die jeweils andere Partei;

c) wenn der Kunde sich im Zahlungsverzug befindet, soweit die Zahlungsverpflichtung des Kundengegenüber C4 mindestens €500,00 beträgt und eine etwaige Sicherheit aufgebraucht ist. Die Kündigung ist in diesem Fall erst zulässig, wenn eine von C4 gesetzte, mindestens 2-wöchige Frist abgelaufen ist.

(3) Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.

X. Haftung

(1) C4 haftet - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

(2) C4 haftet bei Vorsatz sowie bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft für alle darauf zurückzuführenden Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften. Ebenso haftet C4 nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

(3) Bei grober Fahrlässigkeit haftet C4 nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei Vermögensschäden des Kunden jedoch maximal in Höhe der in § 7 Abs. (2) TKV niedergelegten Höchstsätze (z.Zt. €12.782,30). Soweit bei Endkunden ein Vermögensschaden entstanden ist und dieser ausschließlich auf einem Verschulden von C4 beruht, haftet C4 gegenüber dem Kunden maximal in Höhe der in § 7 Abs. (2) TKV niedergelegten Höchstsätze (z. Zt. €12.782,30) je geschädigtem Endkunden. Die Haftung von C4 wegen sämtlicher vom Kunden gegenüber C4 in diesem Zusammenhang geltend gemachter Schäden von Endkunden ist auf € 20.000,00 insgesamt begrenzt, unabhängig von der Anzahl der vermögensschädigenden Ereignisse. Übersteigen die Entschädigungen, die vom Kunden mehreren Endkunden aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind diese Höchstgrenze, so wird der Schadensersatzanspruch in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Voraussetzung für eine Haftung gegenüber dem Kunden für bei Endkunden entstandene Schäden ist, dass eine Schadensersatzpflicht gegenüber dem jeweiligen Endkunden letztinstanzlich gerichtlich festgestellt wurde.

(4) Bei gewöhnlicher oder leichter Fahrlässigkeit haftet C4 nur, wenn sie eine wesentliche Vertragspflicht oder Kardinalpflicht verletzt hat. In diesen Fällen haftet C4 lediglich in Höhe des vernünftigerweise vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens, bei Vermögensschäden des Kunden jedoch maximal in Höhe der in § 7 Abs. (2) TKV niedergelegten Höchstsätze (z.Zt. €12.782,30). Soweit bei Endkunden ein Vermögensschaden entstanden ist und dieser ausschließlich auf einem Verschulden von C4 beruht, haftet C4 gegenüber dem maximal in Höhe der in § 7 Abs. (2) TKV niedergelegten Höchstsätze (z.Zt. €12.782,30) je geschädigtem Endkunden. Die Haftung von C4 wegen sämtlicher vom Kunden gegenüber C4 in diesem Zusammenhang geltend gemachter Schäden von Endkunden ist auf € 20.000,00 insgesamt begrenzt, unabhängig von der Anzahl der vermögensschädigenden Ereignisse. Übersteigen die Entschädigungen, die vom Kunden mehreren Endkunden aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind diese Höchstgrenze, so wird der Schadenersatzanspruch in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Voraussetzung für eine Haftung gegenüber dem Kunden für bei Endkunden entstandene Schäden ist, dass eine Schadensersatzpflicht des Kundengegenüber dem jeweiligen Endkunden letztinstanzlich gerichtlich festgestellt wurde.

(5) Die Haftung von C4 für Schäden des Kunden, die diesem dadurch entstehen, dass er die vertragsgegenständlichen Leistungen an Dritte überlassen hat, ist ausgeschlossen.

(6) Im Übrigen ist die Haftung von C4 ausgeschlossen.

(7) Soweit die Haftung von C4 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und sonstiger Erfüllungsgehilfen von C4.

(8) C4 bedient sich zur Erbringung ihrer Vertragsleistung der Telekommunikationsnetze Dritter. C4 haftet deshalb nicht, wenn sie ihre Vertragsleistungen deshalb nicht erbringen kann, weil diese Dritten C4 die Übertragungswege nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Verfügung stellen. Ebenso haftet C4 nicht für Schäden, für deren Entstehen die Übertragungswege oder die technischen Einrichtungen der Dritten ursächlich waren.

XI. Aufrechnung/Zurückbehaltung

Die Aufrechnung gegen eine Forderung von C4 oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist nur zulässig, soweit die der Aufrechnung oder Zurückbehaltung zugrunde liegende Gegenforderung unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von C4 anerkannt ist.

XII. Preisänderungen

C4 kann die in der Preisliste aufgeführten Entgelte mit einer Ankündigungsfrist von 14 Kalendertagen ändern. Dem Kunden werden Änderungen der Preisliste von C4 schriftlich oder auf der Website mitgeteilt. Änderungen bedürfen keiner Bestätigung durch den Kunden. Die Nutzung der Leistungen ab dem Zeitpunkt der Änderung gilt als Annahme im Sinne konkludenten Handelns. Dem Kunden steht im Falle der Änderung der Entgelte zu seinen Ungunsten innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen nach Zugang der Mitteilung ein außerordentliches Kündigungsrecht des von der Preisänderung betroffenen Vertrages zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu.

XIII. Speicherung von Verbindungsdaten

(1) Soweit Verbindungsdaten bei C4 anfallen, werden diese grundsätzlich nach Ablauf einer Frist von 6 Monaten nach Rechnungsversand gelöscht, wenn der Kunde nicht die sofortige Löschung nach Rechnungsversand beantragt hat. C4 übernimmt keine Garantie für die Speicherfristen von Daten bei Dritten, falls deren Übertragungswege genutzt werden.

(2) Hat der Kunde gegen die Höhe der in Rechnung gestellten Verbindungsentgelte Einwendungen erhoben, ist C4 berechtigt, die Verbindungsdaten bis zur endgültigen Klärung der Einwendung zu speichern.

(3) Sind die Verbindungsdaten nach Ablauf der in Ziff. XIII. Abs. 1 genannten Frist oder auf Antrag sofort gelöscht worden, ist C4 insoweit von der Pflicht zur Vorlage dieser Daten zum Beweis der Richtigkeit der Entgeltrechnung befreit.

XIV. Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

(1) C4 erhebt, verarbeitet und nutzt Verbindungsdaten zur Berechnung der Verbindungsentgelte und Bestandsdaten zur Abwicklung des mit dem Kunden bestehenden Vertragsverhältnisses.

(2) C4 verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), Telekommunikationsgesetzes (TKG) und der Telekommunikationsdienstunternehmen-Datenschutzverordnung (TDSV) zu beachten und das Fernmeldegeheimnis zu wahren.

(3) Personenbezogene Daten der Endkunden werden nur erhoben, verarbeitet, genutzt oder an Dritte übermittelt, sofern der Betroffene eingewilligt hat oder das BDSG, TKG, TDSV bzw. eine andere Rechtsvorschrift es anordnet oder erlaubt.

(4) Der Kunde wird die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Hinweispflichten gegenüber den Endkunden durch geeignete Maßnahmen (z.B. Veröffentlichung von AGB, Bandansagen etc.) sicherstellen. C4 wird ihm auf Wunsch die nach der TDSV notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, soweit diese C4 vorliegen.

XV. Abruf von Statistiken, Kennwort

(1) Der Kunde erhält gegen gesonderte Vergütung die Möglichkeit, verschiedene Statistiken über die in Anspruch genommenen Leistungen abzurufen. Hierzu wird ihm ein Kennwort zugewiesen, welches zum Abruf benötigt wird.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, das ihm zugewiesene Kennwort geheim zu halten. Er wird C4 eine Kenntniserlangung durch Dritte unverzüglich mitteilen und etwaigen C4 aus der Kenntniserlangung entstandenen Schaden ersetzen.

XVI. Bonitätsprüfung

Der Kunde ist damit einverstanden, dass C4 bei der für den Wohnsitz des Kunden zuständigen Schutzgemeinschaft für Allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA) oder bei Wirtschaftsauskunfteien Auskünfte zur Feststellung der Bonität des Kunden einholt. C4 benennt dem Kunden - soweit sie beabsichtigt, eine entsprechende Auskunft einzuholen - auf Anfrage die Anschriften der SCHUFA oder der betreffenden Wirtschaftsauskunfteien. C4 ist berechtigt, der SCHUFA oder den Wirtschaftsauskunfteien Daten über Beantragung, Aufnahme und Beendigung des Vertragsverhältnisses zu übermitteln. C4 ist weiter berechtigt, Daten des Kunden über eine etwaige nichtvertragsmäßige Abwicklung (z.B. Kündigung wegen Zahlungsverzuges, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) dieses Vertrages zu übermitteln. Soweit während des Vertragsverhältnisses solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen, an welchen der Kunde beteiligt ist, bei der SCHUFA oder der Wirtschaftsauskunftei anfallen, kann C4 hierüber ebenfalls Auskunft erhalten. Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung darf nur erfolgen, wenn dies zur Wahrung berechtigter Interessen von C4, eines Vertragspartners der SCHUFA oder der Wirtschaftsauskunftei oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht betroffen sind. Der Kunde kann bei der SCHUFA oder der Wirtschaftsauskunftei Auskunft über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten.

XVII. Schlussbestimmungen

(1) Für die vertraglichen Beziehungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des UN-Kaufrechts vom 11. April 1980 (Wiener CISG-Abkommen). Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der C4.

(2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Ist eine Bestimmung des Vertrages und/oder dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

(3) C4 ist berechtigt, die nach diesem Vertragsverhältnis geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen.

(4) Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von C4 an Dritte übertragen.